

Lizenzbedingungen (LB)

Ausgabe 2018/05

1. Einleitung

Als Software oder Lizenzmaterial werden die Programme und zugehörigen Dokumentationen bezeichnet, welche die POLYPOINT AG (PP) dem Lizenznehmer liefert.

2. Geltungsbereich

Die vorliegenden Lizenzbedingungen (LB) regeln die Lizenzierung der von PP an den Lizenznehmer überlassenen Softwareprodukte in allgemeiner Weise. Weitere, auf die Lizenzierung einzelner Produkte anwendbare, spezielle Bedingungen bleiben vorbehalten. Zusätzlich zu diesen LB gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Systemvoraussetzungen (SYSV) von PP.

Dieses LB gilt mit dem erstmaligen Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Lizenznehmer und in der Folge auch für sämtliche weitere Lizenzverträge mit dem Lizenznehmer, insbesondere auch für Vertragsänderungen/-ergänzungen, und zwar auch dann, wenn die LB nicht erneuert vereinbart werden.

Abweichungen und Ergänzungen zu diesen LB sind zwischen den Parteien schriftlich (Austausch von E-Mails ist ausreichend) zu vereinbaren. PP kann diese LB jederzeit ohne die Angabe von Gründen ändern. Die geänderten LB werden mit dem von PP bestimmten Datum des Inkrafttretens wirksam. Ist der Lizenznehmer mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Lizenzvertrag ausserordentlich zu kündigen.

Geschäfts-, Vertrags-, Einkaufs-, Beschaffungsbedingungen etc. des Lizenznehmers sind nur gültig, wenn PP dies schriftlich akzeptiert hat. Sie gelten auch dann nur für das jeweilige Einzelgeschäft.

3. Rangfolge

Sollten sich einzelne Punkte in den für das Rechtsverhältnis mit dem Lizenznehmer massgeblichen Vertragsbestandteilen widersprechen, so gilt immer nachstehende Rangreihenfolge:

1. Schriftliche Vereinbarungen (Nebenabreden etc.)
2. Verträge (Rahmenvertrag, Werkvertrag, Wartungs- und Supportvertrag etc.)
3. Diese Lizenzbedingungen (LB)
4. Wartungs- und Supportbedingungen (WSB) von PP
5. Systemvoraussetzungen (SYSV) von PP
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von PP

4. Lizenznehmer

Der Lizenznehmer im Sinne dieser LB ist die natürliche oder juristische Person, die mit PP einen Lizenzvertrag über die Nutzung von durch PP gelieferter Software zur Nutzung derselben für die eigenen Geschäftszwecke abschliesst.

Falls ein Dienstleister die Produkte in einem Rechenzentrum für Dritte (Endkunden) betreibt, so bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. Sofern ein Partner Software-Produkte von PP weiterverkauft, benötigt dieser einen gültigen Partnervertrag mit PP. Diesfalls ist der Partner der PP dafür verantwortlich, dass der Endkunde die vorliegenden LB akzeptiert.

5. Zustandekommen des Vertrages

Es gilt Ziff. 2 der AGB von PP. Zusätzlich kommt ein Lizenzvertrag zu den Bedingungen dieser LB immer dann zustande, wenn der Lizenznehmer für von PP gelieferte Software die Nutzung aufnimmt.

6. Auslieferung

Die Software wird auf unterschiedlichen Wegen ausgeliefert. Die Auslieferung kann auf einem Datenträger, als Download oder auf einem virtuellen Rechner vorinstalliert erfolgen. Der Weg der Auslieferung hat keinen Einfluss auf Gültigkeit und Inhalt der LB, insbesondere nicht auf die Regeln über die vertragskonforme Nutzung der Software. Nachdem der Vertrag zustande gekommen ist, liefert PP einen gültigen Lizenzschlüssel aus.

7. Lizenz

Der Lizenznehmer darf die von PP gelieferte Software:

- ausschliesslich für seine eigenen internen Geschäftszwecke nutzen;
- nur in dem Land nutzen, für das er das Produkt erworben hat. Ein Export der Software ist nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von PP zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde die gegebenenfalls anwendbaren Exportkontrollvorschriften einhält;
- auf die bestimmungsgemässe Weise und gemäss den Systemvoraussetzungen (SYSV) der PP in seine Infrastruktur integrieren;
- Restore-Software nur verwenden, wenn die vorinstallierte Software nicht mehr funktioniert oder unbenutzbar geworden ist;
- die für die bestimmungs- und vertragsgemässe Nutzung der Software erforderlichen Arbeitskopien sowie benötigten Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zu erstellen;
- während eines Ausfalls der Hardware auf einer Ersatzhardware nutzen;
- im Übrigen nur im Umfang der in den Lizenzverträgen angegebenen Parameter nutzen (Vertragsdauer, Einsatzzort, Benutzerzahlen, Betriebskennzahlen, Installationen, Funktionen etc.). Falls die Lizenzparameter die tatsächliche Nutzung nicht mehr abdecken, z.B. wegen organisatorischer oder struktureller Veränderungen im Unternehmen des Lizenznehmers, ist der Lizenznehmer verpflichtet, PP und/oder den zuständigen Partner derselben zu informieren. PP und/oder der zuständige Partner dürfen überprüfen, ob die tatsächliche Nutzung mit den Lizenzparametern in Einklang ist. Falls dies nicht der Fall ist, dürfen PP oder der zuständige Partner den Lizenzvertrag entsprechend anpassen, insbesondere die Lizenzgebühren, und auch die Wartungs- und Supportgebühren pro rata erhöhen, unabhängig davon, wer die Abweichung zu den Lizenzparametern feststellt hat. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, PP bzw. deren Partner bei der Überprüfung angemessen zu unterstützen, insbesondere den Zugang und die notwendigen Zugriffsrechte auf sein(e) System(e) zu gewähren. PP ist berechtigt, ihre Lizenzgeber über die Ergebnisse einer Überprüfung zu informieren.

Die dem Lizenznehmer zusammen mit den Softwareprodukten von PP gelieferte Datenbankssoftware und Middleware dürfen vom Lizenznehmer ausschliesslich in Verbindung mit den Softwareprodukten von PP genutzt werden. Der Zugriff auf die Datenbank darf nur über Schnittstellen in den Softwareprodukten von PP erfolgen und ein direkter Zugriff auf die Datenbank aus Fremdsoftware ist untersagt.

Der Lizenznehmer ist befugt, die ihm gelieferte Software an einen Outsourcing-Partner zum Betrieb zu übergeben, vorausgesetzt, der Outsourcing-Partner verpflichtet sich ausdrücklich, die Software ausschliesslich für die internen Geschäftszwecke des Lizenznehmers und unter Beachtung der mit dem Kunden vereinbarten Nutzungsparameter und den Bedingungen gemäss diesen LB zu nutzen.

Alle hier nicht explizit aufgeführten Benutzungen sind dem Lizenznehmer nicht erlaubt. Der Lizenznehmer darf die von PP gelieferte Software oder Teile davon insbesondere nicht:

- für Zwecke von Dritten nutzen;
- an Dritte veräußern oder anderweitig weiterverbreiten, vermieten oder verleihen oder Dritten den Zugriff auf die Software gewähren, ausser die Dritten nutzen die Software ausschliesslich für die internen Geschäftszwecke des Lizenznehmers;
- dekompileieren oder anderweitig versuchen, unberechtigterweise den Quelltext offenzulegen, vorbehaltlich der gesetzlich zwingenden Befugnis zur Entschlüsselung von Schnittstelleninformationen zu Herstellung der Interoperabilität anderer, mit selbstständig entwickelter Software, sofern PP dem Kunden die benötigten Informationen auf entsprechende schriftliche Anfrage des Kunden nicht innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 60 Tagen bekannt gegeben hat;
- verändern, übersetzen, oder abgeleitete Werke von ihr erstellen;
- Recovery-Software zu einem anderen Zweck als zur Wiederherstellung des Werkzustandes verwenden.
- sonst in einer Weise nutzen, die nicht ausdrücklich in dieser Lizenzvereinbarung vorgesehen ist.

Es ist dem Lizenznehmer ferner untersagt, die Ergebnisse von allfälligen Benchmark-Tests zu veröffentlichen.

Für von PP gelieferte Software von Dritten bleiben allfällige abweichende Nutzungsbedingungen der betreffenden Dritthersteller vorbehalten. Das gilt insbesondere für die von PP gelieferte Middleware der Firma Red Hat, für welche die Nutzungsbefugnisse des Kunden gemäss den Bestimmungen der Red Hat Endbenutzer-Lizenzvereinbarung für JBoss Enterprise Middleware festgelegt sind, welche unter polypoint.ch/eularedhat eingesehen werden kann.

Die Nutzungsbedingungen gemäss dieser Ziff. 7 gelten auch dann, wenn dem Lizenznehmer Programme allenfalls im Quellcode geliefert werden.

8. Dauer und Erlöschen des Nutzungsrechts

Ist für die Nutzung eine feste Zeit vereinbart, erlöschen die dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsbefugnisse nach Erreichen des definierten Enddatums. Zu diesem Zeitpunkt müssen beim Lizenznehmer vorhandenen vollständigen oder teilweisen Kopien, Installationen und Dokumentationen der Software zurückgegeben oder unwiederbringlich vernichtet werden. Üblicherweise wird für die Nutzung keine feste Zeit vereinbart, somit erlischt das Nutzungsrecht nicht und eine zwingende Rückgabe der vorgängig erwähnten Komponenten entfällt.

Vorbehalten ist ferner die Beendigung der Nutzungsbefugnisse des Lizenznehmers in den folgenden Fällen:

- Beendigung der Nutzungsbefugnisse mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung von PP an den Lizenznehmer, wenn dieser die ihm für die Software erteilten Nutzungsbefugnisse überschreitet oder in anderer Weise die Rechte von PP bzw. von deren Lizenzgebern an der Software schwerwiegend oder, trotz vorgängiger schriftlicher Einräumung einer Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes von 10 Arbeitstagen, fortgesetzt verletzt.
- Automatisches Erlöschen der Nutzungsbefugnisse des Lizenznehmers in Bezug auf vorgängig gelieferte Software, für welche dem Lizenznehmer im Rahmen der Wartung ein neuer Softwarestand geliefert wird, sobald der Lizenznehmer für den neuen Softwarestand die Nutzung aufnimmt.

In den genannten Fällen gelten die Bestimmungen bezüglich der Rückgabe bzw. der Löschung von vorhandenen vollständigen oder teilweisen Kopien, Installationen und Dokumentationen der Software, gemäss dem ersten Absatz dieser Ziff. 8 entsprechend.

9. Schutzrechte

a) Rechtsinhaberschaft

PP bzw. ihre Lizenzgeber sind Inhaber der Urheber- und sonstigen Schutzrechte (Marken, Patente, etc.) an der dem Lizenznehmer von PP gelieferten Software, Architekturen, Konzepten und Prozessen. Als Architekturen, Konzepte und Prozesse gelten alle in Projekten oder innerhalb der PP erstellten Dokumente für den Lizenznehmer oder PP selbst. Der Lizenznehmer akzeptiert, dass die Schutzrechte bei PP bzw. deren Lizenzgeber verbleiben. Eine Ausnahme bilden Aufträge im Rahmen von Werkverträgen, die das Erstellen von kundenspezifischen Schnittstellenprogrammen oder Softwareanpassungen/-erweiterungen vorsehen. Die Rechte an solchen kundenspezifischen Arbeitsergebnissen stehen in diesem Fall mit vollständiger Bezahlung der dafür vereinbarten Vergütung dem Lizenznehmer zu.

b) Änderungsrecht

PP behält sich das Recht vor, die Produkte jederzeit zu ändern oder deren Produktion bzw. Unterstützung auslaufen zu lassen oder die Produkte durch neue Erzeugnisse zu ersetzen, welche nicht automatisch unter den vorliegenden Vertrag fallen. Die Unterstützungsdauer eines Produktes kann in Verträgen anders geregelt werden.

c) Schutzrechtsvermerke

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, auf allen Kopien von Programmen und dazugehörigen Unterlagen allfällige Copyright- und anderweitige Schutzvermerke sowie Marken, Firmen- und sonstige Geschäftsbezeichnungen von PP bzw. deren Lizenzgeber unverändert zu übernehmen und stellt sicher, dass durch geeignete Vorkehrungen alle Personen, welche den Zugang zu den Programmen haben, diese Auflage erfüllen.

10. Nicht PP Lizenzmaterial

Der Endkunde anerkennt, dass für den Betrieb der Software POLYPOINT®, anderweitige Software vorausgesetzt wird, die nicht von PP geliefert wird. Es sind dies unter anderem Betriebssoftware, Virtualisierungslösungen etc.

PP ist weder Hersteller noch Eigentümer solcher Software und kann für deren Fehlfunktion nicht haftbar gemacht werden. Der Endkunde ist zudem für die korrekte Lizenzierung dieser Software selbst verantwortlich.